

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Burgwald

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung der Änderung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2003 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Burgwald

erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Burgwald dienen der Pflege des öffentlichen Gemeinschaftslebens, der Veranstaltung von Familienfeiern und öffentlichen Zwecken. Die Häuser und deren Einrichtungen stehen den Einwohnern der Gemeinde sowie allen im Gemeindegebiet bestehenden Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen und künstlerischen, sportlichen, sozialen, gemeinnützigen, jugendpflegerischen und heimatkundlichen Bereich tätig sind, nach Maßgabe der räumlichen Eignung und dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Andere Veranstaltungen, insbesondere Benutzungen für gewerbliche Zwecke, können zugelassen werden, soweit sie mit der Zweckbestimmung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Terminplanung vereinbar sind sowie der wirtschaftlichen Betriebsführung dienen. Das gleiche gilt für zweckfremde Benutzungen (z. B. Übernachtungen).

§ 2

Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung kann aus dieser Satzung nicht abgeleitet werden.
- (2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassungsvereinbarung auf andere Personen zu übertragen.

§ 3

Vergabegrundsätze, Anmeldung und Zulassung

- (1) Zuständig für die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald, der sich dazu in der Regel der Gemeindeverwaltung bedient.
- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser werden nur auf Antrag vermietet. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
Ausgenommen von der zeitlichen Regelung sind Anmietungen aus Anlass von Trauerfeierlichkeiten oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.
- (3) Bei Stellung des Antrages auf Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses ist eine verantwortliche Person und der Benutzungszweck zu benennen.
- (4) Die Dorfgemeinschaftshäuser werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. Über Abweichungen hiervon entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand. Familienfeiern werden bevorzugt berücksichtigt.
- (5) Das Hausrecht über die Dorfgemeinschaftshäuser übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald aus, der dieses Recht delegieren kann.
- (6) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für gewerbliche Zwecke oder für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht bedarf der besonderen Genehmigung des Gemeindevorstandes.
- (7) Die Zulassung von Veranstaltungen kann vom Gemeindevorstand versagt werden, wenn Störungen zu erwarten sind, Renovierungsarbeiten durchgeführt werden und der / die zuständige Hausmeister(in) im Einzelfall nicht zur Verfügung steht.
- (8) Ein Verleih des Geschirrs und des Mobiliars außerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich nicht möglich; über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4

Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses ist verpflichtet, die jeweilige Hausordnung einzuhalten und den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Burgwald (Verwaltungsaußenstellenleiter und Hausmeister) zu folgen sowie die in der Vereinbarung festgelegten Auflagen zu erfüllen.
- (2) Der verantwortliche Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Einrichtung und des Inventars sowie der sonstigen Anlagen zu achten.

- (3) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Versammlungsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes beachtet werden.
- (4) Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:
 - a) für die Verkürzung der Sperrzeit und die Erteilung der Schankerlaubnis sind besondere behördliche Genehmigungen erforderlich,
 - b) eine Ausschmückung der angemieteten Räume darf nur nach Genehmigung und Einweisung durch den Hausmeister erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten usw. sind mit dem Hausmeister abzusprechen,
 - c) die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Benutzer,
 - d) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben,
 - e) das in den Dorfgemeinschaftshäusern vorhandene Mehrweggeschirr ist zu benutzen; über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (5) In den Sälen der Dorfgemeinschaftshäuser ist die Eigenbewirtschaftung möglich. Beim Ausschank der Getränke ist der jeweils zwischen Gemeinde Burgwald und Brauerei bzw. Getränkehändler abgeschlossene und gültige Getränke-Lieferungsvertrag zu beachten.
- (6) Der Benutzer darf – soweit andere Veranstaltungen dem nicht entgegen stehen – die angemieteten Räume frühestens ab 17.00 Uhr des Vortages zur Vorbereitung seiner Veranstaltung nutzen und hat die Räumlichkeiten spätestens bis 14.00 Uhr am Tage nach der Benutzung zu reinigen und dem Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister) zu übergeben. Im Bedarfsfalle müssen Reinigung und Übergabe kurzfristig erfolgen.

Eine Reinigungsgebühr nach Aufwand wird erhoben, wenn die Räumlichkeiten - nach kurzfristiger Aufforderung - nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden. Außerordentliche Verschmutzung, Verunreinigung oder Beschädigung wird generell auf Kosten des Benutzers beseitigt bzw. behoben.
- (7) Die den Vereinen, Gruppen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige und außerordentliche Veranstaltungen sind einzuhalten.
- (8) Die Unterbringung und Einstellung benutzereigenen Eigentums in den Dorfgemeinschaftshäusern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes Burgwald möglich.
- (9) In den Dorfgemeinschaftshäusern vorhandene Kegelbahnen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden.
- (10) Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor dem Verlassen der genutzten Räumlichkeiten zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht, die Heizung gedrosselt und benutzte Geräte verschlossen wurden.

§ 5 **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle der Gemeinde Burgwald aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, Geräten, am Inventar und sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder auch unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Burgwald haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Burgwald mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche von Benutzern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Burgwald keine Haftung. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Benutzer zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Burgwald ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen.
- (5) Der Benutzer hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, wodurch die geforderten Freistellungsansprüche abgedeckt werden können.
- (6) Etwaige Schäden und Entwendungen sind vom Veranstaltungsleiter dem zuständigen Hausmeister sofort zu melden.

§ 6 **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken der Räumlichkeiten einschließlich Flure und Treppen in den Dorfgemeinschaftshäusern sowie zum Herstellen von Einbauten u. a. m. dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mind. 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz dürfen nur in frischem Zustand Verwendung finden.
- (2) Sämtliche Aus- und Notausgänge dürfen durch Bestuhlung, Dekorationen oder sonstige Gegenstände nicht verstellt werden.
- (3) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (4) Wird gemäß § 17 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ein Brandsicherheitsdienst bestellt bzw. angeordnet, wird dieser von der örtlichen Feuerwehr durchgeführt; den Anweisungen der Brandschutzwache ist Folge zu leisten.

Die Kosten trägt der Benutzer in der durch Satzung der Gemeinde Burgwald bestimmten Höhe.

§ 7

Benutzungsgebühren- und -entgelte

Für die Anmietung und Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden Gebühren und Entgelte erhoben; es gelten die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgesetzten Mietsätze und Entgelte.

§ 8

Kaution

- (1) Die mietweise Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses kann von der Bereitstellung einer Hinterlegung abhängig gemacht werden, wenn sich aus Art und Umfang der Veranstaltung nicht ausschließen lässt, dass Räumlichkeiten und / oder Einrichtungen gefährdet sind. Die Höhe der Kaution beträgt mind. 250,00 € Sie kann jedoch - je nach Art und Umfang der Veranstaltung - bis zu 5.000,00 € betragen.
- (2) Über die Höhe der Kaution und deren Sicherung entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand Burgwald.

§ 9

Zahlung

- (1) Die sich nach dieser Satzung ergebenden Gebühren und Entgelte sind innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Abrechnung an die Gemeindekasse Burgwald zu entrichten.
- (2) Die aufgrund dieser Satzung zu zahlenden Gebühren und Entgelte können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Gebührenbefreiung

Keine Benutzungsgebühren und Entgelte werden erhoben für

- a) Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen der Gemeindevertretung Burgwald einschl. der Ausschüsse und Fraktionen, des Gemeindevorstandes einschl. der Kommissionen sowie der Ortsbeiräte, als auch aller sonstigen Hilfs- und beratenden Organe,

- b) Veranstaltungen der politischen Parteien und Wählergruppen,
- c) Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften bis zu sechs Veranstaltungstagen jährlich,
- d) Veranstaltungen der Seniorenarbeit durch die Gemeinde oder anderer sozialer Träger und Organisationen mit örtlichem Bezug,
- e) Veranstaltungen ortsansässiger Organisationen, die überwiegend einer sozialen oder kulturellen Betreuung dienen,
- f) Veranstaltungen der Landfrauenvereine, sofern sie nicht der Gewinnerzielung dienen.
- g) die Benutzung von Räumlichkeiten durch die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burgwald für Ausbildungs-, Schulungs- und Unterrichtszwecke, soweit diese über keine geeigneten Räume verfügen,
- h) Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen durch örtliche Vereine, Gruppen und Verbände für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen (z. B. Jahreshauptversammlung, Generalversammlung und dgl. mehr) soweit keine geeigneten eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- i) Kurse und Seminare der Volkshochschule, sofern sie nicht in kreiseigenen Räumen abgehalten werden können,
- j) Mitgliederversammlungen der Jagd- und Fischereigenossenschaften mit Sitz oder Geschäftsbereich in der Gemeinde Burgwald,
- k) Veranstaltungen der Kindergärten,
- l) den laufenden Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, deren Tätigkeit sportlichen, kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken dient, soweit diesen nicht andere geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 11

Gebührenermäßigung

Gebührenermäßigt sind:

- a) gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen nicht ortsansässiger Organisationen mit einem Abzug von 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr,
- b) Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppen mit gemeinnützigem Charakter, bei dem der Erlös nachweislich für einen anerkannt gemeinnützigen Zweck verwendet wird, mit einem Abzug von 70 % der Benutzungsgebühr.

§ 12 **Härtefallregelungen**

- (1) Ermäßigung oder Erlass von Gebühren und Entgelten über die in den §§ 10 und 11 genannten Veranstaltungen hinaus sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierfür trifft nach schriftlichem Antrag der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald, der auch in allen sonstigen Zweifelsfällen von Fall zu Fall entscheidet.
- (2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald ist ferner ermächtigt, in Abweichung von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung einzelvertragliche Regelungen aus besonderen Gründen zu treffen, um die gemeindlichen Einrichtungen wirtschaftlich zu nutzen.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Mit gleichem Tage verlieren die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 14. November 1994 sowie sonst getroffene Regelungen ihre Gültigkeit.

Burgwald, den 29. Oktober 2003

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald**

(Siegel)

(Im Original unterzeichnet)

**(Daume)
Bürgermeister**

Eingearbeitet wurde:

I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 13. November 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

II. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 10. Juli 2014, in Kraft seit 1. August 2014

ANLAGE

zu § 7

der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Burgwald vom 29. Oktober 2003

- jeweils für den Tag der Benutzung bis zum darauffolgenden Tag 14.00 Uhr -
- bzw. zur Vorbereitung ab 17.00 Uhr des Vortages -

Lfd. Nr.	Art der Nutzung - einschl. Küche -	Bottendorf Ernsthausen Burgwald			Birkenbringhausen	Wiesenfeld
		kleiner Saal €	großer Saal €	beide Säle €	€	€
1.	Familienfeiern:					
1.1	bei sämtlichen Familienfeiern	100,00	140,00	160,00	130,00	120,00
1.2	Trauerfeiern	55,00	70,00	85,00	60,00	60,00
1.3	Für Benutzer deren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Burgwald liegt, erhöhen sich die Benutzungsgebühren um 70,00 € pro Buchung. Dies gilt auch, wenn das DGH durch einen Burgwalder Einwohner zur Durchführung der Feier eines auswärtigen Angehörigen angemietet wurde.					

Lfd. Nr.	Art der Nutzung - einschl. Küche -	Bottendorf Ernsthausen Burgwald			Birkenbringhausen	Wiesefeld
		kleiner Saal €	großer Saal €	beide Säle €	€	€
2.	Veranstaltungen mit internem Charakter					
2.1	Vereine, Verbände, Gruppen, Organisationen					
2.1.1	- örtlich	60,00	80,00	100,00	65,00	65,00
2.1.2	- nicht ortsansässig	150,00	170,00	195,00	150,00	150,00
2.2	Firmen, Behörden, Unternehm.					
2.2.1	- örtlich	150,00	170,00	195,00	80,00	80,00
2.2.2	- nicht ortsansässig	175,00	195,00	220,00	215,00	215,00
3.	Veranstaltungen mit Gewinnerzielung					
3.1	Firmen, Behörden, usw.	195,00	235,00	290,00	210,00	210,00
3.2	Verkaufsausstellungen, gewerbl. Veranstaltungen	260,00	375,00	420,00	305,00	305,00
3.3	gewerbliche Konzerte	155,00	265,00	300,00	235,00	235,00
3.4	Filmvorführungen, Theater	35,00	65,00	80,00	45,00	45,00

Lfd. Nr.	Art der Nutzung - einschl. Küche -	Bottendorf Ernsthausen Burgwald			Birkenbringhausen	Wiesenfeld
		kleiner Saal €	großer Saal €	beide Säle €	€	€
4.	Disco-Abende:					
4.1	örtliche Vereine	--	--	260,00	195,00	195,00
4.2	sonstige Veranstalter	--	--	390,00	325,00	325,00
5.	Zuschläge zu den Grundgebühren:					
5.1	bei Überschreitung der Benutzungszeit (14.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages bzw. Inanspruchnahme des Hauses am Vortage vor 17.00 Uhr) = 15,00 € je Stunde					
5.2	Lieferung von Filtertüten für die Kaffee-Automaten = 1,00 € je Tüte.					
5.3	Ausgabe von Restmüllsäcken in Höhe der jeweiligen Festsetzung in der Abfallsatzung.					
5.4	Bei alleiniger Nutzung des Schankraumes (incl. Küche) des DGH Ernsthausen beträgt die Gebühr unabhängig von der Art der Nutzung: 60,00 €					
5.5	Bei zusätzl. Nutzung des kleinen Raumes rechts neben dem Eingang des Dorfgemeinschaftshauses Bottendorf erhöht sich die Grundgebühr um 20,00 € Bei alleiniger Nutzung des Sitzungszimmers (incl. Küche) beträgt die Gebühr unabhängig von der Art der Nutzung: 50,00 €					

6.	Energiekostenpauschale bei Erlass der Benutzungsgebühr nach § 12 der Satzung		
6.1	Mai bis August	25,00 €	
6.2	September bis April	50,00 €	
7.	Gebühren für die Vermietung von Sondereinrichtungen		
7.1	bewegliche Bühne	30,00 € 3,00 €	- gesamte Bühne (12 Bühnenteile) - pro Bühnenteil
7.1.1	Transport der Bühne durch den Bauhof zusätzlich	30,00 €	
7.2	Sprachverstärker und Mikrofon	20,00 €	
8.	Nebenbestimmungen		
8.1	Bei einer Benutzung, die sich außerhalb der in den Ziffern 1 bis 4 beschriebenen Art und bei Sonder- oder Großveranstaltungen bewegt, setzt der Gemeindevorstand eine angemessene Miete fest.		
8.2	Eine Vorbereitungs- und Reinigungszeit ist in der Grundgebühr enthalten.		
8.3	Werden die gemieteten Räumlichkeiten durch den Mieter nicht gesäubert, sind zusätzliche Reinigungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu zahlen.		
8.4	Der Benutzer ist grundsätzlich verpflichtet, den anfallenden Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.		
8.5	Bei Rücktritt von gebuchten Terminen wird eine Stornierungs-/Abstandsgebühr a) in Höhe von 50,00 € im Falle der Stornierung innerhalb von zwei Monaten bis zur geplanten Veranstaltung, b) in Höhe von 35,00 € im Falle einer Stornierung, die länger als zwei Monate bis zur geplanten Veranstaltung liegt, erhoben. Eine Reservierung ohne Stornierungs-/Abstandsgebühr ist für maximal vierzehn Tage möglich.		